**Zeitschrift:** Asiatische Studien : Zeitschrift der Schweizerischen Asiengesellschaft =

Études asiatiques : revue de la Société Suisse-Asie

**Herausgeber:** Schweizerische Asiengesellschaft

**Band:** 43 (1989)

Heft: 2

**Artikel:** Eine Standortbestimmung der Expansion (Futh) unter den ersten

Kalifen: Analyse von Tabar I, 2854-2856

Autor: Noth, Albrecht

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-146848

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# EINE STANDORTBESTIMMUNG DER EXPANSION ( $FUT\overline{U}H$ ) UNTER DEN ERSTEN KALIFEN

(Analyse von Tabari I, 2854-2856)

#### Albrecht Noth

Bei der Beschäftigung mit frühislamischen Geschichtsüberlieferungen, die — wie allgemein zur Genüge bekannt — in der weit überwiegenden Zahl der Fälle, sei es was ihre Entstehung, sei es was ihre vorliegende Form betrifft, bestimmt sind von literarischen Ausschmückungen, von Topoi, von Gruppeninteressen, legitimierenden Rückdatierungen aus späterer Zeit, anachronistischen Überformungen durch rechtliche und politische Theorien oder auch nur Wunschvorstellungen und vieles andere mehr<sup>1</sup>, begegnet man immer wieder einmal kurzen Passagen oder auch längeren Textabschnitten, die einen archaisch-authentischen Eindruck machen, Dinge berichten, die so garnicht in das gewohnte Schema sekundärer Überformungen passen wollen. Das bekannteste Beispiel für Textstücke dieser Art ist vielleicht die sog. "Gemeindeordnung" (Constitution o.ä.) von Medina, das Corpus von Verträgen, die Muhammad nicht lange nach der Higra mit medinensischen Sippen abgeschlossen hat2; ein Teil der Überlieferungen zu 'Umars Dīwān<sup>3</sup> und Traditionen zum Arrangement Mu'āwiyas mit 'Alis Sohn Hasan<sup>4</sup> können als weitere Beispiele angeführt werden.

Eine Text-Passage, die ebenso aus dem Rahmen fällt, soll auch die Basis der folgenden Ausführungen und Überlegungen sein, bei Tabarī: Ta'rīh (Saif b. 'Umar), aufbewahrte Traditionen über eine besitzrechtliche Transaktion zwischen Teilnehmern an den frühen  $fut\bar{u}h^5$ . Wie alle diese "archaischen" Überlieferungen — die "Gemeindeordnung" ist wiederum ein eindrucksvolles Beispiel — bereitet auch unser Text erhebliche Verständnisschwierigkeiten, und ich bin weit davon entfernt, sicher zu sein, den Wortlaut in allen Détails richtig verstanden und interpretiert zu haben. Dennoch wage ich es, den Text hier einmal zur Debatte zu stellen, vor allem weil er — in meinem Verständnis — einige nicht unwichtige historische Schlussfolgerungen zulässt, ja nahelegt.

- 1 Vgl. etwa Noth: Quellenkritische Studien, passim; Crone: Slaves on horses, S. 3-26 und passim; zudem die dort zitierte ältere Lit.
- 2 Dazu Serjeant: "Pacts", und die dort zit. Lit.
- 3 Grundlegend Puin: Der Diwan, bes. S. 94ff.
- 4 Die Texte bei Tabari: Tarih II, 1-7.
- 5 Siehe den beigefügten Text.

Die hier in Rede stehenden Überlieferungen sind – soweit ich sehe – noch nicht Gegenstand einer eingehenderen Analyse gewesen. Herangezogen wurden sie von M. HINDS in seinen "Kufan Political Alignments" und von W. Schmucker in seinen Bodenrechtlichen Konsequenzen, dort jedoch jeweils eher additiv im Rahmen der jeweiligen umfassenderen Fragestellungen und in der Auswertung auf diese Fragestellungen bezogen; es ist daher verständlich, dass sowohl HINDS als auch Schmucker dieses Textstück nicht in allen seinen Tiefen – oder auch Untiefen – ausgelotet haben. Diese – wie mir schien lohnende – Aufgabe hat mich bei dem Versuch ihrer Lösung zu dem (vorläufigen) Ergebnis geführt, dass dieser Text ein sehr aussagekräftiges Zeugnis dafür sein kann, wie Zeitgenossen um 650 das Phänomen der futūḥ – die entscheidende Ereignisfolge islamischer Geschichte schlechthin – bewertet und in ihr "Weltbild" einbezogen haben. Damit verbunden lassen sich vielleicht einige interessante Aspekte zum Thema eines frühislamischen "Staates" oder "Weltreiches" gewinnen.

Zunächst haben wir uns jedoch mit der Textgestalt unserer Traditionen zu befassen.

1.

Der zur Debatte stehende Text (siehe Beilage) umfasst – auf den ersten Blick – zwei Traditionen, die erste (im Folgenden T 1): Ṭab. I, 2854.2-2855.10 (Saif – Sa'īd b. 'AA. al-Ğumaḥī), die zweite (T 2): ebd. 2855.10-2856.3 (Saif – Muḥammad + Ṭalḥa). T 2 wird von -Ṭabarī nur in ihrem letzten Teil überliefert, ihr erster Teil soll – so -Ṭabarī – T 1 "ähnlich" (2855.11:  $mitl^ad\bar{a}lika$ ) gewesen sen. Über den Grad der "Ähnlichkeit" lässt sich keine Aussage machen.

In T 1 ist der Textteil 2854.11 (wa-kāna Ṭalḥa...) bis 2855.3 (...bi-T-y-z-nābā $\underline{d}$ ) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Zusatz (im Folgenden Z 1): Diese Passage unterbricht eindeutig die durch die Sache vorgegebene vollständige Darlegung des beschriebenen Tatbestandes, oder anders ausgedrückt: beim Einsetzen dieser Passage ist der zu schildernde Tatbestand noch nicht in der für das Verständnis notwendigen Form beschrieben; der notwendige "Rest" folgt auf den Abschluss dieser Passage. Das zeitliche Verhältnis von T 1 zu Z 1 lässt sich schwerlich be-

<sup>6</sup> Siehe Bibliographie; dort S. 359.

<sup>7</sup> Siehe Bibliographie; dort S. 137-139.

## [2854]

وكتب التي السرق عن شعيب عن سيف عن سعيم بن عبد الله الجُمَحيّ a عن عُبيد b الله بن عُمْر قال سمعتُـه وهو يقول لأبي ان عثمان جمع اهل المدينة فقال يا اهل المدينة ة انّ الناس يتمخّصون c بالفتنة واتّى والله لأُمخلَّصيّ d لكم الذي لكم حتى انقله اليكم إن رايتم نلك فهل ترونه حتى يأتي من شهد معe احمل العراق الفتوج f فيم فيُقيم g معم في بلاده فقام اولئك وقالم كيف تنقل ل لنا ما افاء الله علينا من الارضين يا امير المؤمنين فقال نبيعها: عن شاء بما كان له بالحجاز ففرحوا 10 وفيخ الله عليه له امرًا لم يكن في حسابهم فافترقوا وقد فرجها الله عناتم بدء الله عناتم بدء الله قد استجمع له عامدة سُهْمان خَيْبَر الى ما كان له سوى نلك فاشترى منلحدة منه \*من نصيب ا من شهد القانسية والمدائن من اهل المدينة س عن اقام والم 1 يُبهاجر الى العراق النَّشاسْتَجَ ١ مما كان له بحَيْبَر وغيرها من تلك الاموال \* واشترى منه ببئر أريس شيئًا كان لعثمان بانعراق p واشترى منه مَرْوان بن الحَكَم عال p كان له اعطاء ايّاء عثمان ٢ نَهْرَ مَرُوان وهو يومثذ اجمة واشترى منه ١

[2855]

رجال من القبائل بالعراق باموال a كانت لهم في جزيرة العرب من اهل المدينة ومَكَّة والطائف واليمِّن وحَصْرَمَوْت فكان عا اشترى منه الأَشْعَث بمال كان b له في c حصوموت ما كان له بطيزَناباذ وكتب عثمان \* الى اهمل الآفاف في ذلك وبعدة جُربان d الفَيَّء والفيء النب يتداعاه اهل الامصار فهو ما كان للملوك نحوء ٥ كُسْرَى وقَيْقَد ومَن تابعهم من اهل بلادهم \* فأجلى عنه لا فأتأهم شي 4 مرفوه واخذ بقدر عددة من شهدها من أهل المدينة وبقدر نصيبهم وضم ، ذلك اليهم فباعوه عما يليهم \* من الاموال b بالحجاز ومكمة واليمس وحصرموت يُرد على العلها الذين شهدوا الفتوح من بين لا اهل المدينة ،، وكتب التي السرى عن ١٥ شعيب عن سيف عن محمّد وطلحة مثل بلك الله الله الله الله اشترى هذا الضرب رجال من 6 كلّ قبيلة عن 1 كان له س فنالك شيء فاراد ان يستبدل به فيما يليه فأخذوا وجاز لام عن تراص منهم ومن الناس واقرار بالحقوق الله ان اللذين لا سابقة للم ولا تُدَّمة لا الله يبلغون مبلغ اهل السابقة والقُدَّمة في المجانس 15 والرئاسة والحُظُّوة ثر كانوا يعيمون ٥ التفصيل \* وجعلونه جَفُّوةً وهم ع في ذلك يختفون و به ولا يكادون يُظهرونه لانّه لا حُجّة ناهم

ع نلك الى O s. ب. ه. b) Co om. c) Co من d) Co ب. بايعه كل العراق و نقده جريان العراق و نقده جريان و العراق و نقده جريان العراق و نقده جريان العراق و نقده العراق و نتر العراق و نقده العراق و نتر العراق

[2856]

والناس عليه \* فكان اذا لحق به لاحق من ناشى ه او اعرابي او محرّر \* استحلى كلامه 6 فكانوا في زيادة وكان الناس في نُقْصان حتّى غلب الشرّه

stimmen; sachlich gehören sie jedoch engstens zusammen, und so ist die Entstehung von Z I in grosser zeitlicher Nähe zu T I eher naheliegend. Die nicht auszuschliessende Möglichkeit, dass Z I bereits ursprünglich ein Bestandteil von T I war, würde bedeuten, dass Z I in der Überlieferung nur an eine falsche Stelle in T I geraten ist: Sein "richtiger" Platz wäre dann in unmittelbarem Anschluss an T I.

Ein (erklärender) Zusatz dürfte auch das Textstück wa'l-fai'... fa-ağlā 'anhu (2855.5f.) sein (im folgenden Z 2): Hier wird eine kommentarartige, allgemeine Definition des im Haupttext vorkommenden fai' gegeben. Diese bezieht auch Syrien mit ein (2855.6: "Qaisar"), obwohl die beschriebene Transaktion — was den fai' betrifft — sich ausschliesslich auf den Iraq bezieht. Z 2 wäre somit eine sekundäre Begriffserklärung.

Schliesslich zu T 1 noch die Bemerkung, dass der kurze Satz wa-atāhum šai' 'arafūhu (2855.6f.) einen besseren Sinn ergeben würde, wenn er unmittelbar vor oder unmittelbar nach den Worten wa-damma dālika ilaihim (2855.8) stünde.

T 2, die in ihrem ersten, nicht zitierten, Teil der T 1 "ähnlich" gewesen sein soll (s.o.), schliesst in ihrer jetzigen Gestalt inhaltlich einigermassen plausibel an T 1 an; dies jedoch nur dann, wenn man vom additiven Charakter von Z 1 ausgeht, andernfalls sich eine auffällige Doppelung (und nicht nur Fortsetzung!) zu T 1 ergäbe (vgl. 2854.17f.: ištarā...riğal min al-qabā'il bi'l-'Irāq... [T 1] und 2855.12: ištarā...riğal min kull qabīla... [T 2] und die jeweilige nähere Textumgebung). Wir erhalten damit einen weiteren wichtigen Hinweis auf den Zusatzcharakter von Z 1.

Zu vermerken ist noch, dass der sachlich direkteste Anschluss von T2 an T1 dann gegeben wäre, wenn man ihn nicht für das Ende von T1 sondern unmittelbar nach der Phrase wa-ḍamma dālika ilaihim (2855.8) annähme.

Zu der im textkritischen Apparat der Leidener Țabarī-Ausgabe aufgeführten Parallel-Version bei Ibn al-Atīr  $(K\bar{a}mil)^8$  schliesslich ist dies zu sagen: Sie kontaminiert unsere T1/T2 mit der Ṭabarī-Tradition 2850.10-2853.15 (bes. 2852.16ff.) in sehr verkürzender Form, ohne sachlich darüber Hinausgehendes zu bieten. Wichtig noch: Sie enthält keine Bestandteile von Z1 und Z2!

Kommen wir nun zum wesentlichen Inhalt unserer Traditionen, wobei zunächst einmal deren Angaben zur Zeit, Ursachen und Konsequenzen des geschilderten Vorganges beiseite bleiben sollen, und nur der Versuch unternommen wird, die konkreten Modalitäten der Transaktionen zu beschreiben.

2.

Der regionale Rahmen ist bestimmt durch die Arabische Halbinsel mit dem Zentrum Medina einerseits, durch (frühzeitig) im Iraq erobertes Gebiet andererseits. Als beteiligte Personen werden Gruppen und Individuen erwähnt. Es sind dies für die Arabische Halbinsel/Medina:

- "Medinenser (ahl al-M. -T1)"
- "Diejenigen, die mit den Leuten (= Muslimen) im Iraq an den Eroberungen dort teilgenommen hatten ( $man \ šahida \ ma'a \ ahl \ al-'Iraq \ alfutuh \ fihi T 1$ )"
- "Diejenigen Medinenser, die an den futūḥ teilgenommen hatten (man šahidahā min ahl al-M.; alladīna šahidū al-futūḥ min baini ahl al-M. -T1)"
- "Diejenigen Medinenser, die an (den Kämpfen von) Qādisiyya und -Madā'in (Ktesiphon) teilgenommen hatten, aber (in Medina/auf der Arabischen Halbinsel) wohnen geblieben und nicht in den Iraq ausgewandert waren (man šahida al-Qādisiyya wa'l-Madā'in min ahl al-M. mimman aqāma wa-lam yuhāğir ilā 'l-'Irāq Z 1)"
- "Leute aus Medina, Mekka, - $T\bar{a}$ " if, -Yaman und Hadramaut (ahl al-M., wa-Makka wa't- $T\bar{a}$ " if wa'l-Yaman wa-Hadramaut Z 1)"
- "-Muhāğirūn und -Anṣar...diejenigen, die zu ihren Familien zurückgekehrt waren (al-muhāğirūn wa'l-anṣār...wa-man rağa'a ilā ahlili...-Ṭabarī, Tārīh I, 2953.16f.9)"
- 8 Siehe Bibliographie; dort Bd. 3 S. 109.1ff. (ad annum 30 Higra).
- 9 Diese Überlieferung erscheint in einer langen Liste der gegen 'Utman von seinen

als Einzelperson: der Kalif 'Utmān (T 1, Z 1, Ṭab. Tar. I, 2953.15ff.
als Redender in der 1. Pers.)

Für den Kontext Iraq erscheinen als Personengruppen:

- "Im Irāq ansässig gewordene Muslime (ahl al-'Irāq T 1)"
- "(Führende) Leute aus allen (im Iraq ansässig gewordenen) Stämmen ( $ri\check{g}\bar{a}l\ min\ kull\ qab\bar{\imath}la-T2$ )"
- "(Führende) Leute aus den Stämmen im Iraq ( $ri\check{g}\bar{a}l$  min al- $qab\bar{a}$ 'il bi'l- $lr\bar{a}q$  Z 1)"
- "Leute, die über Grundbesitz auf der Arabischen Halbinsel verfügten (riğāl ahl 'aqār bi-bilād al-'Arab Ṭab. Tar. I, 2953.19f.)"
- als Einzelpersonen (ausschliesslich in Z 1):
  - Talha (b. 'Ubaid Allāh)
  - Marwān b. al-Hakam
  - Al-Aš'a<u>t</u> (b. Qais al-Kindī)

Die Objekte der Transaktion, an der die aufgeführten Gruppen und Individuen beteiligt waren, sind Immobilien (Ländereien) im eroberten Iraq und auf der Arabischen Halbinsel. Sie werden teils allgemein definiert, teils sehr konkret (bis hin zum Toponym!) in ihrer Lage bezeichnet.

Für den eroberten Iraq begegnen die folgenden Angaben:

- "Das, was euch (angeredet sind Medinenser) gehört (alla $\underline{di}$  lakum T1)"
- "Was Gott uns (Medinensern) an Ländereien hat zukommen lassen  $(m\bar{a} \ af\bar{a}'a \ All\bar{a}h \ 'alain\bar{a} \ min \ al-arad\bar{n}n T \ I)$ "10
- "Fai" (T1)
- "Ihr (der Medinenser) (Beute-)Anteil (nasībuhum T 1)"
- "(Immobilien-)Besitz dort = im Iraq (...man kāna lahu hunālika šai' -T2)"
- "(Beute-)Anteil derjenigen Medinenser, die an (den Kämpfen von)
   -Qādisiyya und -Madā'in (Ktesiphon) teilgenommen hatten, aber
   (in Medina/auf der Arabischen Halbinsel) wohnen geblieben und nicht

Gegnern vorgebrachten Vorwürfe. Überlieferer ist ebenfalls Saif b. 'Umar. Der Text ist hier als Parallele einschlägig, weil die besitzrechtliche Transaktion dort als eine allgemein bekannte Tatsache erscheint, gleichsam "Überrest" in der Überlieferung ist.

10 Indirektes Koran-Zitat: Sure 33:50 und 59:6f. (zweimal).

in den Iraq ausgewandert waren (naṣīb man šahida al-Qādisiyya wa'l-Madā' in min ahl al-M. mimman aqāma wa-lam yuhāğir ilā 'l-'Irāq -Z1')"

- (das Toponym) "Našāstağ" (Z 1)<sup>11</sup>
- "Landbesitz, den (der Kalif) 'Utmān im Iraq hatte (šai' kāna li-'Utmān bi'l-'Irāq-Z 1)"
- (das spätere Toponym) "Nahr Marwān" (Z 1)
- Besitztümer in Ţ-y-z-nābā $\underline{d}$  (ma kāna lahu bi-T. Z 1)"
- (als Definition) "Fai' ist alles, worauf die in den Heerlager-Arealen angesiedelten muslimischen Eroberer Anspruch erheben, als da sind die Ländereien, die dem Perserkönig und dem byzantinischen Kaiser gehörten, sowie deren Gefolgsleuten eigneten, von diesen aber aufgegeben worden waren (wa'l-fai' alladī yatadā'āhu ahl al-amṣār fa-huwa mā kāna li'l-mulūk naḥwa Kisrā wa-Qaisar wa-man tāba'ahum min ahl bilādihim fa-ağlā 'anhu Z 2)"
- "Was Gott reserviert hat für... (ma ḥawā Allāh lahu Ṭab. Tar. I, 2953.18)"
- "Was Gott ihnen (= zurückgekehrten -Muhāğirūn und -Anṣār) hat zukommen lassen (mā afā a Allāh 'alaihim - ebd. Z. 19)"
- "Ihr (wie im vorhergehenden Zitat) (Beute-)Anteil (naṣībuhum ebd.
   Z. 20)".

Die Ländereien auf der Arabischen Halbinsel erscheinen unter diesen Bezeichnungen:

- "Besitz (von im  $fut\bar{u}h$ -Gebiet ansässig gewordenen  $fut\bar{u}h$ -Kämpfern) im Higaz ( $m\bar{a}$   $k\bar{a}na$  lahu bi'l-Higaz -T 1)"
- "Was vom Besitz (der eben genannten Gruppe) ihnen (den Medinensern) nahe war/in ihrer (lokalen) Umgebung sich befand, und zwar im Higaz, Mekka, -Yaman und Hadramaut (mā yalīhim min al-amwāl bi'l-Higāz wa-Makka wa'l-Yaman wa-Hadramaut T 1)"
- "Was ihm (einem nach Arabien zurückgekehrten  $fut\bar{u}h$ -Kämpfer) nahe war/in seiner (lokalen) Umgebung sich befand ( $m\bar{a}\ ya\bar{l}hi-T2$ )"
- Was er (= Ṭalḥa b. 'Ubaid Allāh) in Ḥaibar und anderswo an für die Transaktion geeignetem Besitz hatte ( $m\bar{a}$   $k\bar{a}$ na lahu bi-Ḥaibar wa-ġairihā min tilka'l-amwāl Z 1)''

- (das Toponym in Medina<sup>12</sup>) "Bi'r Arīš" (Z 1)
- "Grundbesitz, den ihm (= Marwān b. al-Ḥakam) 'Utmān (= der Kalif) vermacht hatte ( $m\bar{a}l\ k\bar{a}na\ lahu\ a't\bar{a}hu\ iyy\bar{a}hu\ 'Utm\bar{a}n\ Z\ 1$ )"
- "Grundbesitz, den sie (führende Leute unter den Stämmen im Iraq, s.o.) auf der Arabischen Halbinsel hatten (amwāl kānat lahum fi Ğazīrat al-'Arab Z 1)"
- "Grundbesitz, den er = al-Aš'at b. Qais al-Kindī, s.o.) in Ḥaḍramaut hatte ( $m\bar{a}l\ k\bar{a}na\ lahu\ fi\ Ḥaḍramaut Z\ 1$ )"
- "Immobilienbesitz in Arabien ('aqār bi-bilād al-'Arab Ṭab. Tar. I, 2953.19f.)".

Die eigentliche Abwicklung der Transaktion wird nur in T1 in Umrissen beschrieben; in den anderen einschlägigen Text-Passagen wird sie als bekannt vorausgesetzt: Der Kalif 'Utman bietet sich den (in Medina befindlichen) zurückgekehrten futüh-Kämpfern als Vermittler an und holt ihr Placet ein. Daraufhin fordert er in den futūh-Gebieten Angaben über das Ausmass des fai' in der Masseinheit ğarīb<sup>13</sup> an. Nachdem er die Angaben erhalten hat, lässt er - hier hat es sich offenbar um eine rein rechnerische Massnahme gehandelt<sup>14</sup> – feststellen, wie hoch sich der Anteil (nasīb) eines jeden der Zurückgekehrten an dem Gesamt-fai' beläuft; die rechnerischen Richtwerte sind dabei die Anzahl der zurückgekehrten futūh-Teilnehmer einerseits und die Höhe des einem futūh-Teilnehmer zustehenden nasīb andererseits, beides bezogen auf den Gesamt-fai' (es muss also ein "Rest" davon geblieben sein, auf den die nicht Zurückgekehrten Anrecht hatten – davon ist jedoch nicht mehr die Rede). Der errechnete individuelle nasīb wird dann jedem der Zurückgekehrten als Besitz zugesprochen.

Diese Anteile wurden nun – hierbei scheint der Kalif wiederum vermittelt zu haben<sup>15</sup> – von den Zurückgekehrten (von allen?) an in den futūḥ-Gebieten (, in denen die Anteile erworben waren) Verbliebene veräussert, wobei der Kaufpreis aus Immobilien in verschiedenen Gegenden der Arabischen Halbinsel bestand (vgl. die obigen Angaben), die den in den futūḥ-Gebieten verbliebenen "Handelspartnern" gehörten und den

<sup>12</sup> Dazu ders. I, 298a.

<sup>13</sup> Zur Grösse Hinz, S. 65f.

<sup>14</sup> Vgl. die Formulierung in Tab. I, 2855,7f.

<sup>15</sup> Ebd. 2855,8 ist 'Utman wohl Subjekt zu damma; vgl. auch ebd. 2953,18-20 ('Utman in der 1. Pers. sg.).

# EINE STANDORTBESTIMMUNG DER EXPANSION ( $FUT\overline{U}H$ ) UNTER DEN ERSTEN KALIFEN

zurückgekehrten "Anteilseignern" "nahe waren" (s.o. S. 127), das heisst doch wohl: nicht weit von ihren Wohnsitzen lagen.

 $Z\ 1$  berichtet dann — und nur dies ist Inhalt und Funktion dieser Überlieferung — von konkreten Beispielen für die Realisierung der gesamten Aktion; hier erscheinen dann auch die — oben aufgeführten — Personennamen (nasib-Käufer) und Toponyme (Immobilien-Objekte des Geschäftes). Mit Sicherheit stellen diese konkreten Beispiele nur eine (kleine) Auswahl aus den wirklich zustandegekommenen Abschlüssen dar, wahrscheinlich besonders prominente Fälle; denn aufgrund der geschilderten Modalitäten der Transaktionen müssen dabei weitaus mehr als die in  $Z\ 1$  namhaft gemachten vier Abschlüsse zustandegekommen sein, worauf im übrigen auch die allgemeine Bemerkung in  $Z\ 1$  (2854.17-2855.2) deutlich hinweist.

Nicht mehr eindeutig zu klären ist, ob die den zurückgekehrten futūḥ-Kämpfern zugesprochenen Anteile (d.h. der jeweilige naṣīb) schon vor oder erst während der jeweiligen Geschäftsabschlüsse mit konkreten Landstücken in den futūḥ-Gebieten identifiziert worden sind. Auf alle Fälle müssen zu irgendeinem Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses "Materialisierungen" der Anteile in den futūḥ-Gebieten erfolgt sein: Genaue Angaben dazu finden sich ja in Z 1 (-Našāstağ, Ṭ-y-z-nābād, s. o. S. 127)! Erwägungen der Praktikabilität führen vielleicht doch eher zu der Annahme, daß die entsprechenden Konkretisierungen der Anteile erst im Verlauf der jeweiligen Geschäftsabschlüsse Gegenstand von Verhandlungen gewesen sind.

Nachdem uns jetzt die Textgestalt, die Terminologie und die zentralen Aussagen unserer Überlieferungen gegenwärtig sind, können wir uns die Frage nach der Authentizität des von ihnen Berichteten stellen.

3.

Die notwendige Authentizitäts-Frage möchte ich hier unter zwei Aspekten zu beantworten versuchen: Authentizität soll sich nur auf die Tatsache einer solchen Transaktion beziehen, nicht auf alle Détails der Berichterstattung — dies das eine; zum anderen scheint mir gerade bei dieser Art von Überlieferungen eher der Beweis der Fälschung/Erfindung als derjenige der Echtheit erbracht werden zu müssen; bei Ablehnung der Authentizität müsste vor allem die Frage des "Cui bono?" eine überzeugende Antwort finden.

Ich muß nun allerdings gestehen, daß es mir nicht gelungen ist (oder auch nur die Phantasie dazu fehlt?), für das "Cui bono?" einer Fälschung/

Erfindung unserer Texte irgendwelche Anhaltspunkte auszumachen. Dagegen lassen sich für die Tatsächlichkeit des berichteten Vorganges gewichtige Argumente ins Feld führen; einige davon seien hier in aller Kürze vorgetragen.

Der in unseren Traditionen dargestellte Vorgang ist in seinen typischen Merkmalen nur in einer ganz bestimmten kurzen Phase frühislamischer Geschichte überhaupt denkbar und damit möglich gewesen: ca. 15 Jahre früher waren die notwendigen historischen Voraussetzungen für eine solche Transaktion noch nicht und ca. 15 Jahre später nicht mehr gegeben. Dieser Vorgang erweist sich somit nicht als ideal-typisch (wie so viele futūḥ-Traditionen von besitzrechtlicher Relevanz) sondern als individualtypisch. Dies bedeutet vor allem auch, dass mit einer späteren Berufung auf die hier geschilderten Vorgänge etwaige Rechtsansprüche oder -positionen weder begründet noch widerlegt werden konnten. Dem entspricht auch der neutral-deskriptive Charakter unserer Traditionen dort, wo sie den Ablauf der Transaktion darlegen<sup>16</sup>.

Ebenso stark scheint mir ins Gewicht zu fallen, dass die wesentlichen Sachangaben unserer Überlieferungen unverwechselbaren Charakters sind, Angaben, die sich so nicht einfach erfinden lassen. Hier handelt es sich nicht um die Pseudo-Genauigkeit zum Zweck des besseren Beweises, die etwa für die Rahmen-Erzählungen von Hadîten so typisch ist, sondern es werden hier Konkreta genannt (vor allem in Z 1), die auch noch lange Zeit nach der für die Transaktion angegebenen Zeit nachprüfbar waren: Das Zustandekommen von Besitzverhältnissen in -Našāstağ und Nahr Marwān im Iraq oder in Bi'r Aris und in der Oase Haibar auf der Arabischen Halbinsel liess sich verifizieren (auch noch Jahrzehnte nach dem Tode 'Utmans) und war somit als Gegenstand einer Fälschung/Erfindung denkbar ungeeignet. Dies gilt "cum grano salis" ebenso für die Modalitäten der nasīb-Bestimmung durch den Kalifen und die daraus resultierenden Geschäfte: Sie sind viel zu kompliziert und verschlungen, zu wenig an Bekanntes anknüpfend, um einem späteren Fälscher, der als solcher überzeugen will und muss, dienlich sein zu können.

Schliesslich ist nachdrücklich auf die Tatsache hinzuweisen, dass unsere Traditionen in den hitzig geführten Diskussionen der Umayvaden-Zeit

<sup>16</sup> Die "historische Einordnung" und Wertung der Transaktion zu Beginn von T 1 und am Schluss von T 2 sind ohne Einfluss auf die Schilderung des Ablaufs (, was nicht heisst, dass sie nicht zutreffend sein könnten).

über den Rechtsstatus der eroberten Gebiete<sup>17</sup> keine Spuren hinterlassen haben, obwohl die dort beschriebene Transaktion gerade in diesen Zusammenhängen von höchstem Interesse gewesen wäre. Dieser Befund lässt m.E. vor allem darauf schliessen, dass diese Traditionen nicht zur Stützung von (Rechts-)Positionen erfunden sind (der umstrittene Kalif 'Utmān als Akteur bei den beschriebenen Vorgängen war zur Unterstützung einer bestimmten Rechtsposition ohnehin denkbar ungeeignet!), sondern Realitäten wiedergeben, die im übrigen zum Zeitpunkt der Theorie-Diskussion längst den "tempi passati" angehörten.

Alle diese Beobachtungen und Überlegungen lassen es als sehr wahrscheinlich erscheinen, dass uns unsere Texte einen authentischen Vorgang aufbewahrt haben. Der Fälschungs-/Erfindungs-Nachweis müsste erst noch erbracht werden, und — dies sei besonders betont — er müsste mit einer überzeugenden Erklärung verbunden sein, warum gerade in dieser Form und mit diesen Inhalten gefälscht worden ist — skeptisches Argumentieren allein genügt hier nicht mehr!

4.

Ausgehend von der historischen Realität der in unseren Quellen beschriebenen Transaktion, sei im Folgenden versucht, einige mögliche (es kann sich nur um eine Auswahl handeln) — meist indirekte! — Schlussfolgerungen aus diesen, um 650 anzusetzenden, Vorgängen zu ziehen. Begonnen sei mit einer Diskussion historischer Voraussetzungen, die dazu nötig waren, damit eine solche Transaktion überhaupt stattfinden und in dieser Form stattfinden konnte.

Was die beteiligten Personen-Gruppen betrifft, so hat das Zustandekommen der hier in Rede stehenden Grundstücksgeschäfte – neben der Selbstverständlichkeit erfolgreicher muslimischer futūḥ (im Iraq<sup>18</sup>) – zunächst einmal zur Voraussetzung, dass mit zwei Typen von futūḥ-Teilnehmern zu rechnen ist, solchen, die im eroberten Gebiet sesshaft wurden, und solchen, die in ihre angestammten Wohnsitze zurückgekehrt

<sup>17</sup> Dazu NOTH: "Zum Verhältnis von kalifaler Zentralgewalt und Provinzen...", passim.

<sup>18</sup> Konkreta werden im Text nur für den Iraq erwähnt; allerdings hat 'Utman laut Text Informationen 'von überall her  $(\bar{a}f\bar{a}q)$ ' angefordert (2855,4).

sind. Über die zahlenmässige Relation dieser beiden Gruppen zueinander lassen unsere Traditionen keine sicheren Aussagen zu, doch erweckt die Art der Berichterstattung den Eindruck, als habe es sich bei der Rückkehr "nach getaner Arbeit" nicht um die grosse Ausnahme gehandelt<sup>19</sup>, als sei dies eher ein normaler Vorgang gewesen. Es ist daher sicherlich nicht unbegründet, grössere Gruppen von Rückwanderern, oder besser vielleicht: Nicht-Auswanderern<sup>20</sup>, anzunehmen.

Die nicht Ausgewanderten werden in der überwiegenden Zahl der Fälle als "Leute aus Medina/Medinenser" qualifiziert (s.o. S. 125), gegebenenfalls mit dem Zusatz, dass (und wo) sie an den futūḥ teilgenommen hatten. Die Rede ist jedoch auch von "Leuten aus Medina, Mekka, -Ṭā'if, -Yaman und Ḥaḍramaut" (T 1, 2855.8f.) gelegen hätten, und dies in der Nähe der neuen – zurückgekehrten – Besitzer. So ist wohl "-Ḥiǧāz, Makka, -Yaman und Ḥaḍramaut" (T 1, 2855.8f.) gelegen hätten, und dies in der Nähe der neuen – zurückgekehrten – Besitzer. So ist wohl davon auszugehen, daß die Zurückgekehrten aus fast allen Regionen der Arabischen Halbinsel stammten, es sich nicht nur um Angehörige der medinensischen Kern-Umma handelte. Ihre überwiegende Bezeichnung als "Leute von Medina" mag sich dadurch erklären, dass sie in Medina, als dem politischen Zentrum Arabiens und Aufenthaltsort des "Ḥalīfa", ihre Ansprüche vertreten und/oder von dort aus ihre – hier zur Debatte stehenden – Immobilien-Geschäfte abgewickelt haben.

Zu den historischen Voraussetzungen der Transaktion gehört des weiteren, dass sich beide an dem Geschäft beteiligten Gruppen einen Vorteil von dem Handel versprachen. Für die Zurückgekehrten scheint Besitzerwerb oder Besitzerweiterung in Arabien ein höherer Wert gewesen zu sein als Grundbesitz (oder Anrechte darauf) in den iraqischen futūḥ-Gebieten; die "Leute des Iraq" oder auch die dortigen "Stammesführer" (s.o. S. 126) andererseits waren bereit, für Grundbesitz in den futūḥ-Gebieten ihnen eigene Immobilien in Arabien endgültig aufzugeben. Wir fassen hier somit zwei fundamental unterschiedliche Wertbestimmungen des futūḥ-Geschehens und der damit verbundenen Konsequenzen.

Bezogen auf die Objekte der Transaktion lassen sich die folgenden historischen Voraussetzungen namhaft machen:

<sup>19</sup> Der "Sonderfall" wird jedenfalls an keiner Stelle "reklamiert"!

<sup>20</sup> Vgl. die Formulierung in Z 1 (2854,14): mimman agama wa-lam yuhāğir.

Es muss ein weitgehender Konsens darüber geherrscht haben<sup>21</sup>, dass die Teilnahme an den futūh (š-h-d) Anrechte auch auf immobile Güter (Land) in der jeweils eroberten Region konstituiert, dass ferner die Anrechte dieser Art durch die Rückkehr von futūh-Kämpfern in ihre ursprünglichen Wohnsitze nicht erlöschen. In groben Zügen Einigkeit musste auch darüber bestehen, was in den eroberten Gebieten an Land zur Verteilung frei war, und wie hoch der nasīb eines futūh-Teilnehmers im regionalen und historischen Umfeld unserer Transaktion anzusetzen war. Leider lässt sich jedoch nur diese Tatsache konstatieren, unsere Überlieferungen geben uns keinerlei Anhaltspunkte für die inhaltliche Bestimmung dieser erschliessbaren Fakten: Der Umfang des nasīb wird nicht qualifiziert und die allgemein als "Besitz" oder auch fai' bezeichnete Quantität an Ländereien, auf die die futüh-Teilnehmer ein Anrecht hatten, wird nur in einem Zusatz (Z 2) als Domänen-Besitz der Sassaniden-Herrscher und des byzantinischen Kaisers sowie ihrer Notabeln generell definiert, in Form gleichsam einer lexikalischen Erklärung<sup>22</sup>. Auszugehen ist jedoch - wie Schmucker in seinen Bodenrechtlichen Konsequenzen nachgewiesen hat<sup>23</sup> (für den in Rede stehenden Zeitraum) von einer noch keineswegs festliegenden fai'-Konzeption; die in Z 2 gegebene (nachträgliche) Definition kann das Richtige treffen, aber sie muss es keineswegs.

Die praktische Durchführung der gesamten Transaktion dürfte im übrigen ein recht komplizierter Vorgang gewesen sein:

Der (wie immer definierte) fai' musste in der ğarīb-Einheit "vermessen" werden, die qualitativen und regionalen Äquivalente der auf den Iraq bezogenen naṣīb's und der abzugebenden Immobilien auf der Arabischen Halbinsel zueinander waren zu bestimmen, dies wiederum für jedes einzelne der abgewickelten Geschäfte. All dies dürfte einen längeren Zeitraum – vermutlich Jahre! – in Anspruch genommen haben, und die Kurzzeitigkeit, die unsere Traditionen als Eindruck vermitteln, stellt mit ziemlicher Sicherheit eine "chronologische Kontraktion" dar<sup>24</sup>, während die Datierung auf das Jahr 30 H. ohnehin nur eine – sekundäre – Vermutung späterer Kompilatoren wiedergibt<sup>25</sup>.

<sup>21</sup> Ohne einen solchen Konsens, der sich im übrigen aus tribalen Beuterechtsvorstellungen zwanglos ableiten lässt, hätte sich eine Transaktion dieses Ausmasses unmöglich durchführen lassen.

<sup>22</sup> Siehe o. S. 124.

<sup>23</sup> Siehe Bibliographie; dort S. 35-39; 47.

<sup>24</sup> Dazu Noth: Quellenkritische Studien..., S. 157f.

<sup>25</sup> Vgl. ebd., S. 40f.

Zu den historischen Voraussetzungen gehört schliesslich – trotz seiner Selbstverständlichkeit muss dies hervorgehoben werden –, dass der "Halīfa" 'Utmān diese Transaktion gutgeheissen und gefördert hat einerseits, und dass er von beiden beteiligten Gruppen als Vermittler akzeptiert wurde andererseits.

5.

Die im Voraufgehenden vorgetragenen Analysen und Beobachtungen lassen m.E. einige generelle Schlussfolgerungen zu, die ich nun abschliessend noch (vorläufig und in aller Kürze) umreissen möchte:

- Um 650 lassen sich unter den *futūh*-Teilnehmern zwei anscheinend umfangreiche und nicht einflusslose Gruppierungen unterscheiden, die die muslimischen futūh offenbar konträr entgegengesetzt beurteilten: Da gab es futūh-Kämpfer, die ihre Zukunft in den eroberten Gebieten sahen, zu denen bezeichnender Weise auch Leute wie Talha, Marwan und al-Aš'at (s.o. S. 126) gehörten – der Fortgang der islamischen Geschichte sollte ihnen Recht geben. Da waren andererseits Teilnehmer an den Eroberungen, die – so scheint es – niemals die Absicht gehabt hatten, in den  $fut\bar{u}h$ -Gebieten sesshaft zu werden, für die – diesen Vergleich halte ich für zulässig – die futūh die Qualität von gazawāt / magāzī hatten, nach deren Beendigung man in die jeweiligen Wohnsitze zurückkehrte; die Beute, nicht die eigentliche Eroberung stand dabei im Vordergrund. Diese Auffassung von den futūh lässt sich durchaus als Čāhiliyya-bestimmt definieren. Es ist nun höchst aufschlussreich zu sehen, dass der "Halifa" 'Utman die Konsequenzen dieser Auffassung nach Kräften gefördert, also diese Anschauung wohl auch geteilt hat. Die auch sonst zu beobachtende Abstinenz und Distanz der ersten "Hulafa" gegenüber den futūh26 findet hier eine ihrer möglichen Erklärungen.
- Bemerkenswert ist ferner, dass die ganze hier behandelte Transaktion nicht möglich gewesen wäre, wenn nicht für alle Beteiligten die aus der
- 26 Eine unbestreitbare Tatsache (, die man später übrigens mitunter entschuldigen zu müssen glaubte) ist jedenfalls, dass keiner der ersten Kalifen an den "futūḥ" aktiv teilgenommen hat. Vgl. auch Noth in: HAARMANN (Hrsg.): Geschichte..., S. 68, 87ff.

Ğāhiliyya kommenden (und durch Muḥammad und den Koran nur wenig modifizierten) Beuterechts-Kategorien in nahezu vollem Ausmass als Richtwert gegolten hätten: Die am Kampf direkt Beteiligten haben ein unbestreitbares Anrecht auf die im Kampf gewonnenen Werte (jedenfalls den grössten Teil davon), Mobilien und Immobilien (wie in unserem Fall) werden da nicht unterschieden<sup>27</sup>. Der "Halīfa" hat — wie ehemals der Stammes-Scheich — für die gerechte Verteilung der Beute zu sorgen; seinen Anweisungen, so sie gerecht sind, ist aber auch Folge zu leisten.

— Die futūḥ sind somit um 650 einer grösseren Anzahl von Beteiligten (den "Ḥalīfa" 'Utmān mit eingeschlossen) nicht nur als ein — auf die Arabische Halbinsel/Medina bezogen — eher marginales Phänomen erschienen, auch der für die Zukunft wichtigste Bereich ihrer Folgen (Landgewinn!) ist offensichtlich in nicht unerheblichem Masse rein privatrechtlich behandelt worden, dies bei weitgehendem Konsens in der Umma. Von einem islamischen "Staat" oder gar "Weltreich" ist — zumindest in dem hier behandelten Kontext — m.E. noch wenig zu sehen. Die Ğāhiliyya andererseits hat sehr deutliche Spuren hinterlassen.

## *Bibliographie*

- Crone, P.: Slaves on horses. The evolution of the Islamic polity (Cambridge 1980)
- Haarmann, U. (Hrsg.). Geschichte der arabischen Welt (München 1987)
- HINDS, M.: "Kufan political alignments and their background in the mid-seventh century A.D.", in: *IJMES* 2 (1971), S. 346ff.
- Hinz, W.: Islamische Masse und Gewichte = Ergänzungsband 1, Heft 1 zum Handbuch der Orientalistik, hrsg. von B. Spuler (Leiden 1955)
- Ibn Al-Atīr: Al-Kāmil fi't-tawārīh, Bde 1-13 (Ausgabe Beirut 1965-67 = Nachdruck der Ausgabe Leiden 1867ff.)
- Noth, A.: Quellenkritische Studien zu Themen, Formen und Tendenzen frühislamischer Geschichtsüberlieferung (Bonn 1973)
- 27 Diese Unterscheidung zugunsten der Zentralgewalt haben erst die Umayyaden im Machtwege und gegen erheblichen Widerstand durchgesetzt, vgl. NOTH: "Zum Verhältnis...", passim.

- Noth, A.: "Zum Verhältnis von kalifaler Zentralgewalt und Provinzen in ummayyadischer Zeit: Die "Ṣulḥ" "'Anwa"-Traditionen für Ägypten und den Iraq", in: WI, N.S. 14 (1973), S. 150ff.
- Puin, G.-R.: Der Dīwān des 'Umar Ibn al-Ḥaṭṭāb. Ein Beitrag zur frühislamischen Verwaltungsgeschichte (phil. Diss. Bonn 1970)
- Schmucker, W.: Untersuchungen zu einigen wichtigen bodenrechtlichen Konsequenzen der islamischen Eroberungsbewegung (Bonn 1972)
- Serjeant, R.B.: "The "Sunna Jāmi'a", Pacts with the Yathrib Jews, and the "Taḥrīm" of Yathrib: Analysis and translation of the documents comprised in the so called 'Constitution of Medina'", in: BSOAS 41/1 (1978), S. 1ff.
- Tabarî (Aţ-, Abū Ğa'far Muh. b. Ğarîr): Tārīḥ ar-rusul wa l-mulūk, edd. de Goeje u.a., 15 Bde. in 3 Serien (= I, II, III), Leiden 1897-1901
- Yāqūt (Abū 'Abd Allāh ar-Rūmī): Mu'ğam al-buldān, Bde. 1-5 (Ed. Beirut 1977)